

M 19 S 23.50316



Bayerisches Verwaltungsgericht München

In der Verwaltungsstreitsache

KTA Flughafen
Nordallee 50, 85356 München - Flughafen

- Antragstellerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. Franz Bethäuser
Aidenbachstr. 217, 81479 München

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
Referat 620, AS München,
Streitfeldstr. 39, 81673 München,
10021720-160

- Antragsgegnerin -

wegen

Vollzugs des Asylgesetzes (AsylG)
hier: Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 19. Kammer,
durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Kluge als Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung

am 21. April 2023

folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:**I.**

- 1 Die Antragstellerin begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen die im Bescheid der Antragsgegnerin vom 21. März 2023 angeordnete Abschiebung nach Frankreich.
- 2 Die am _____ in Saratov geborene Antragstellerin, ihrem Ausweis zufolge (Bl. 50 BA) russische Staatsangehörige reiste am 1. März 2023 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sie äußerte ein Asylgesuch, von dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) durch behördliche Mitteilung am 1. März 2023 Kenntnis erlangte und stellte am 6. März 2023 einen förmlichen Asylantrag.
- 3 Den Angaben des persönlichen Gesprächs zur Zulässigkeit des Asylantrags durch das Bundesamt vom 6. März 2023 zufolge, sei die Antragstellerin mit ihren beiden erwachsenen Kindern mittels Visum nach Deutschland gekommen. Da es keine Direktverbindung von Russland gegeben habe, seien sie gezwungen gewesen über einen Drittstaat einzureisen. Sie hätten am 28. Februar 2023 gemeinsam Russland verlassen und seien über die Türkei nach Deutschland gekommen. Ihr französisches Visum sei annulliert worden. Ihre Tochter habe auch ein französisches Visum, ihr Sohn ein griechisches Visum. Außerdem befinde sich ihr Ehemann in Deutschland. Er habe sie am Flughafen in München abholen wollen. Sie wolle, dass ihre Familie zusammenbleibe. Auch ihre beiden Kinder hätte in Deutschland Asylanträge gestellt. Ihr Mann habe bereits Ende des Frühjahrs 2022 in Polen gearbeitet. Nachdem sie in Polen als Russin nicht habe einreisen dürfen, wollten sie sich in Frankreich treffen. Es spräche nichts dagegen in Frankreich einen Asylantrag zu stellen, sie habe allerdings deutsche Wur-

zeln, ihr Urgroßvater sei Wolgadeutscher gewesen. Dies spreche für Deutschland. Befragt nach gesundheitlichen Beschwerden gab sie an, dass sie derzeit aufgrund der stressigen Situation erhöhte Blutdruck- und Zuckerwerte habe.

- 4 Eine vom Bundesamt am 8. März 2023 durchgeführte Abfrage in der VIS-Datenbank ergab für die Antragstellerin ein am 24. August 2022 durch das Konsulat in Moskau für Frankreich ausgestelltes, vom 21. Oktober 2022 bis 19. April 2023 gültiges, 90- tages Schengenvisum Kat. C (kurzfristiger Aufenthalt) mit der Visumnummer zur Reiseberechtigung für die Schengenstaaten (Bl. BA). Ein Abdruck des Visums befindet sich überdies in der Akte (Bl. 51 BA).
- 5 Die Antragstellerin reiste gemeinsam mit ihren beiden volljährigen Kindern, ausweislich ihrer Reisepässe russische Staatsangehörige. Die Tochter, ist im Besitz eines am 8. August 2022 ausgestellten französischen 90- tages Schengenvisums Kat. C (kurzfristiger Aufenthalt), gültig vom 21. Oktober 2022 bis 19. April 2023. Der Sohn ist im Besitz eines am 8. Februar 2023 ausgestellten griechischen 15- tages Schengenvisums Kat. C (kurzfristiger Aufenthalt), gültig vom 19. Februar 2023 bis 20. Februar 2023. Beide Kinder haben in Deutschland einen Asylantrag gestellt; das Verfahren der Tochter wird unter dem Az. }, das des Sohnes unter dem Az. geführt.
- 6 Aus dem polizeilichen Bericht der Bundespolizei vom 1. März 2023 (Bl. 65) geht hervor, dass die Antragstellerin mit den beiden Kindern am 28. Februar 2023 um 13:35 Uhr zur Einreisekontrolle am Münchner Flughafen vorstellig geworden ist. Im Rahmen der Abholerbefragung habe der Ehemann angegeben, in Polen zu arbeiten.
- 7 Der Ehemann wurde mit einer Anlaufbescheinigung ins Inland entlassen. Der Antragstellerin und den beiden Kindern wurde die Einreise verweigert und in der Flughafenunterkunft untergebracht.

- 8 Der Ehemann der Antragstellerin, Herr _____ ist seinem Ausweis zufolge ukrainischer Staatsangehöriger. Aus seiner vom Gericht beigezogenen Behördenakte (Az. _____) ist zu entnehmen, dass er am 28. Februar 2023 am Flughafen München erkennungsdienstlich erkannt worden ist. Dem Aufgriffsbericht vom 28. Februar 2023 zufolge, habe er nur seine Frau und die Kinder vom Flughafen abholen wollen. Er habe mit seiner Familie für ca. sechs Tage Zeit in Deutschland verbringen wollen. Danach sollte es weiter nach Polen gehen und nach der Reise nach Polen wolle die Familie weiter nach Belarus. Eine Belehrungsdokumentation über das Dublin-Verfahren liegt vor. Hierin wird unter anderem darauf aufmerksam gemacht, dass sein Asylbegehren nur bei Stellung eines förmlichen Asylantrags geprüft werde (Belehrung nach § 20 Abs. 1 ASylG v. 3.3.2023, Bl. 20 - _____). Einen weitergehenden Verfahrenslauf, insbesondere die förmliche Stellung eines Asylantrags enthält der Datensatz nicht.
- 9 Am 9. März 2023 stellte das Bundesamt unter Verweis auf Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 Dublin-III-VO und unter Hinweis auf das französische Visum ein Aufnahmegesuch an die französischen Behörden. Diese erklärten mit Schreiben vom 16. März 2023 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags gemäß Art. 12 Abs. 2 Dublin-III-VO.
- 10 Mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom 21. März 2023, mittels Empfangsbescheid am 21. März 2023 zugestellt, lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Antragstellerin als unzulässig ab (Nr. 1 des Bescheids), stellte das Fehlen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG fest (Nr. 2 des Bescheids), ordnete die Abschiebung nach Frankreich an (Nr. 3 des Bescheids) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 10 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 4 des Bescheids). In den Bescheidsgründen wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Anordnung der Abschiebung nach Frankreich beruhe auf § 34a Abs. 1 Satz 1 ASylG, da dieser Staat aufgrund des dort ausgestellten Visums gemäß Art. 12 Abs. 2 Dublin-III-VO zuständig sei, der Asylantrag bei der Antragsgegnerin daher nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 ASylG unzulässig sei und somit nicht von

der Antragsgegnerin materiell geprüft würden. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG lägen nicht vor.

11 Am 27. März 2023 erhob die Antragstellerin über ihren Prozessbevollmächtigten Klage beim Verwaltungsgericht München (M 19 K 23.50315) und beantragte, den streitgegenständlichen Bescheid vom 21. März 2023 aufzuheben und

12 hinsichtlich der Abschiebungsanordnung nach Frankreich die aufschiebende Wirkung der Klage gemäß § 80 Abs. 5 VwGO anzuordnen.

13 Zur Begründung wurde mit weiteren Schreiben vom 4., 5. und 8. April 2023 im Wesentlichen vorgetragen, dass die Antragsgegnerin von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen habe. Dies folge aus Art. 10 Dublin-III-VO. Der Ehemann der Antragstellerin sei ukrainischer Staatsangehöriger und halte sich inzwischen im Ankerzentrum in Bamberg auf. Er habe dort einen Asylantrag gestellt. Hingewiesen wird auf das Schreiben des BMI vom 14. März 2022, das wie im EU-Ratsbeschluss zur Umsetzung der Massenzustromsrichtlinie für ukrainische Staatsangehörige vorgesehen, festlege, für welche Personengruppen in Deutschland der vorübergehende Schutz gelte. Die Antragstellerin sei als Familienangehörige in den vorübergehenden Schutz und damit die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG einzubeziehen. Sie mache ihren Wunsch auf Prüfung ihres Asylbegehrens durch Deutschland ausdrücklich kund. Vorgelegt wird des Weiteren ein Schreiben der Antragstellerseite an das Landgericht Landshut vom 5. April 2023 bezüglich einer Beschwerde zwecks Aufenthaltsanordnung. Außerdem seien die französischen Behörden nicht ausreichend vor Einholung der Zustimmung informiert worden.

14 Das Bundesamt legte mit Schreiben vom 3. April 2023 die Behördenakten in elektronischer Form vor und beantragte mit Schriftsatz vom 6. April 2023

15 den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO abzulehnen.

- 16 Auf gerichtliche Anfrage bezüglich der Behördenakte des Ehemanns, teilte das Bundesamt mit Schreiben vom 14. April 2023 mit, dass der Ehemann der Antragstellerin der Behördenakte keinen förmlichen Asylantrag gestellt habe. Er habe lediglich ein Asylgesuch geäußert. Dies sei auch im Ausländerzentralregister dokumentiert. Der streitgegenständliche Bescheid sei daher rechtmäßig ergangen und bleibe aufrechterhalten. Der Ausländerzentralregisterauszug des Ehemanns weise seinen unerlaubten Aufenthalt im Bundesgebiet aus.
- 17 Mit Schreiben vom 19. April 2023 teilte das Landgericht Landshut mit, dass bezüglich der Antragstellerin eine Beschwerde gegen die Anordnung eines Transitgewahrsams unter dem Az. 62 T 929/23 anhängig sei und um Sachstandsmitteilung gebeten.
- 18 Der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin teilte mit Schreiben vom 20. April 2023 mit, dass der Ehemann bereits nach § 14 Abs. 1 und § 23 Abs. 2 AsylG belehrt worden sei, ihm die MIDNr. : zugeteilt worden sei und er den Aufnahmeschein white paper erhalten habe.
- 19 Das Bundesamt teilte dem Gericht auf telefonische Anfrage vom 21. April 2023 mit, dass für den Ehemann bislang nur eine Vorakte angelegt worden sei; ein förmlicher Asylantrag sei nach wie vor nicht gestellt worden. Der Ehemann sei seit dem 7. März 2023 in einer Aufnahmeeinrichtung in Bamberg gemeldet. Sofern er dort einen Asylantrag gestellt hätte, würde dies direkt für das Bundesamt erkennbar sein. Für diesen Fall wird dann eine Asylverfahrensakte aufgebaut. Ebenso weise der Ausländerzentralregisterauszug des Ehemanns nach aktuellem Stand 21.4.2023, 09:30 Uhr den unerlaubten Aufenthalt des Ehemanns im Bundesgebiet aus.
- 20 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten sowie die vorgelegten Behördenakten verwiesen.

II.

- 21 Der zulässige Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen die Abschiebungsanordnung bleibt in der Sache ohne Erfolg.
- 22 Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage im Fall des hier aufgrund des § 75 Abs. 1 AsylG einschlägigen § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO ganz oder teilweise anordnen. Das Gericht trifft dabei eine eigene Ermessensentscheidung, bei der es abzuwägen hat zwischen dem sich aus § 75 AsylG ergebenden öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung und dem Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfes. Ein gewichtiges Indiz ist dabei die Erfolgsaussicht des Hauptsacheverfahrens. Ergibt die im Rahmen des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO allein mögliche, aber auch ausreichende summarische Prüfung, dass die Klage voraussichtlich erfolglos bleiben wird, hat das Interesse des Antragstellers regelmäßig zurückzutreten. Erweist sich dagegen der Bescheid schon bei cursorischer Prüfung als rechtswidrig, so besteht kein Interesse an dessen sofortiger Vollziehung. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens als offen zu beurteilen, verbleibt es bei einer allgemeinen Interessenabwägung, bei der jedoch die gesetzgeberische Entscheidung, die aufschiebende Wirkung einer Klage auszuschließen, zu berücksichtigen ist.
- 23 Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe geht die Interessenabwägung hier im Ergebnis zu Lasten der Antragstellerin aus. Bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage zum gegenwärtigen Zeitpunkt (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 AsylG) sind die Erfolgsaussichten ihrer Klage gegen die Abschiebungsanordnung im Bescheid des Bundesamts vom 21. März 2023 als gering anzusehen. Auf den vorgenannten Bescheid wird im Sinne von § 77 Abs. 2 AsylG Bezug genommen. Die streitgegenständliche Abschiebungsanordnung erweist sich mit hoher Wahrscheinlichkeit als rechtmäßig.

- 24 Die Abschiebungsanordnung findet ihre Rechtsgrundlage in § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG. Nach dieser Vorschrift ordnet das Bundesamt u.a. dann, wenn der Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) abgeschoben werden soll, die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Diese Voraussetzungen sind nach summarischer Überprüfung gegeben. Danach ist Frankreich der für die Durchführung des Asylverfahrens zuständige Staat und es bestehen keine Hindernisse für die Durchführung der Abschiebung.
- 25 1. Frankreich ist aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig. Die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens richtet sich vorliegend nach der Dublin-III-VO. Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO sieht vor, dass der Asylantrag von dem Mitgliedsstaat geprüft wird, der nach den Kriterien des Kap. III, Art. 7 – 15 der Dublin-III-VO als zuständiger Mitgliedsstaat bestimmt wird. Die Kriterien finden in der in Kapitel III genannten Rangfolge Anwendung.
- 26 1.1. Die Zuständigkeit Frankreichs für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz ergibt sich vorliegend aus Art. 12 Abs. 2 Dublin-III-VO. Hiernach ist derjenige Mitgliedstaat, der dem Betreffenden das Visum erteilt hat bzw. in dessen Auftrag ein Visum erteilt wurde, für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Der Antragstellerin wurde, stellvertretend für Frankreich durch das russische Außenministerium ein Aufenthaltsvisum mit der VIS-Nummer _____ für einen erlaubten 90- tägigen Aufenthalt vom 21. Oktober 2022 bis 19. April 2023 im Schengenraum ausgestellt. Zum Zeitpunkt der Asylantragstellung am 6. März 2023 war das Visum auch noch gültig. Die Zuständigkeit Frankreichs ist auch nicht aus verfahrensrechtlichen Gründen auf die Antragsgegnerin übergegangen. Insbesondere wurde das Gesuch um Aufnahme der Antragstellerin am 9. März 2023 und damit innerhalb von drei Monaten nach der Asylantragstellung an Frankreich gerichtet (Art. 21 Abs. 1 UAbs. 1 Dublin-III-VO). Die französischen Behörden erklärten sodann mit Schreiben vom 16. März 2023 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags gemäß Art. 12 Abs. 2 Dublin-III-VO.

- 27 1.2. Eine abweichende Zuständigkeit ergibt sich auch nicht aus den Art. 9 ff. Dublin-III-VO aufgrund des Vortrags der Antragstellerin, das Asylverfahren ihres Ehemanns werde im nationalen Verfahren durch Deutschland geprüft.
- 28 Der allein in Frage kommende Art. 10 Dublin-III-VO (Familienangehöriger, der internationalen Schutz beantragt hat) setzt voraus, dass ein Antragsteller in einem Mitgliedstaat einen Familienangehörigen hat, über dessen Antrag auf internationalen Schutz noch keine Erstentscheidung in der Sache ergangen ist. Diese Voraussetzung liegt vorliegend nicht vor. Zwar ist der Ehemann der Antragstellerin als Familienangehöriger im Sinne der Dublin-III-VO zu qualifizieren, die Behauptung der Antragstellerseite, der Ehemann habe in Deutschland einen Asylantrag gestellt, findet in den Akten allerdings keine Entsprechung.
- 29 Der Ehemann hatte am 1. März 2023 bei seinem Aufgriff am Flughafen München, als er die Antragstellerin und die beiden gemeinsamen Kinder abholen wollte, ein Asylgesuch geäußert. Er wurde daraufhin mit einer Anlaufbescheinigung ins Inland entlassen und ist derzeit in einer Aufnahmeeinrichtung in Bamberg gemeldet. Weitergehende Informationen enthält seine Behördenakte zum Stand 14. April 2023 jedoch nicht. Auf telefonische Nachfrage vom 21. April 2023 geht aus der Behördenakte weiterhin keine Asylantragstellung und damit auch kein Übergang ins nationale Prüfverfahren hervor. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass er einen nach Art. 10 Dublin-III-VO vorausgesetzten förmlichen Asylantrag gestellt hat. Nachdem gar kein Antrag gestellt worden ist, kommt es auf die weitere Voraussetzung, dass der Antrag des Familienangehörigen zudem „vor“ dem des Antragstellers gestellt worden sein müsste, gar nicht mehr an (Hailbronner in: Hailbronner, Ausländerrecht, 4. Familieneinheit, Januar 2023, Rn. 97; Funke-Kaiser, AsylG, April 2017, § 27a Rn. 103).
- 30 Es besteht auch kein Anlass an den behördlichen Informationen zu zweifeln. Der vom Gericht beigezogenen Behörden“vor“akte des Ehemanns (Az.) ist zu ent-

nehmen, dass er ordnungsgemäß auf seine Rechte und Pflichten im sog. Dublin-Verfahren informiert worden ist. Hierin wurde er am 3. März 2023 nach § 20 Abs. 1 AsylG belehrt (Bl. 20 -) und dabei speziell auf den Umstand, dass sein Asylbegehren nur bei Stellung eines förmlichen Asylantrags geprüft wird, aufmerksam gemacht. So verweist auch die Antragstellerseite darauf, dass der Ehemann diverse Papiere erhalten habe und belehrt worden sei; ein Asylantragsformular wurde dagegen nicht vorgelegt. Inwiefern mittels erfolgter Belehrung die Stellung eines förmlichen Asylantrags begründet werden könnte, erschließt sich dem Gericht nicht. In seiner Einlassung gegenüber der Bundespolizei gab der Ehemann zudem an, in Deutschland lediglich für einige Tage bleiben zu wollen, er in Polen arbeite und langfristig mit seiner Familie nach Belarus gehen wolle, sodass es jedenfalls nicht fernliegend erscheint, dass der Ehemann bewusst kein Asylverfahren in Deutschland durchführen wollte. Nachdem bezüglich des Ehemanns kein internationales Schutzverfahren in Deutschland anhängig ist, besteht somit auch nicht nach Art. 10 Dublin-III-VO eine Notwendigkeit für den Zuständigkeitsübergang bezüglich des Verfahrens der Antragstellerin.

31 Damit ist Frankreich der für die Durchführung des Asylverfahrens zuständige Mitgliedstaat und innerhalb der offenen sechsmonatigen Überstellungsfrist des Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 Dublin-III-VO verpflichtet, die Antragstellerin nach Maßgabe der Art. 21, 22 und Art. 29 der Dublin-III-VO aufzunehmen, unabhängig davon, ob die Antragstellerin dort einen Asylantrag gestellt hat.

32 2. Die Abschiebung nach Frankreich kann gemäß § 34a Abs. 1 AsylG auch durchgeführt werden. Gründe i.S.d. Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 Dublin-III-VO, die der Überstellung der Antragstellerin nach Frankreich entgegenstehen, sind nicht ersichtlich. Insbesondere kann die Antragstellerin ihrer Überstellung nach Frankreich nicht mit dem Einwand entgegentreten, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Frankreich systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung i. S. d. Art. 4 der Grundrechtecharta (GRC) mit sich bringen, sodass eine Überstellung nach Frankreich unmöglich wäre (Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 und 3 der Dublin-III-VO).

- 33 2.1. Das Gemeinsame Europäische Asylsystem gründet sich auf das Prinzip gegenseitigen Vertrauens, dass alle daran beteiligten Staaten, ob Mitgliedstaaten oder Drittstaaten, die Grundrechte beachten, einschließlich der Rechte, die ihre Grundlage in der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und dem Protokoll von 1967 sowie in der Europäischen Konvention für Menschenrechte (EMRK) finden (EuGH, U.v. 10.12.2013 – C-394/12 – Abdullahi/Bundesasylamt, juris Rn. 52; EuGH, U.v. 21.12.2011 – C-411/10, C-493/10 – N.S./Secretary of State for the Home Department u. a. juris Rn. 78). Nach diesem Prinzip des gegenseitigen Vertrauens bzw. dem Prinzip der normativen Vergewisserung (vgl. BVerfG, U.v. 14.5.1996 – 2 BvR 1938.93 und 2 BvR 2315.93 – juris LS 5b), gilt die nur in Ausnahmefällen widerlegbare Vermutung, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedsstaat im Einklang mit den genannten Rechten steht. Wegen der gewichtigen Zwecke des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ist die Vermutung jedoch nicht schon bei einzelnen einschlägigen Regelverstößen der zuständigen Mitgliedstaaten widerlegt (EuGH, U.v. 21.12.2011 – C-411/10, C-493/10 – juris Rn. 81 ff). Vielmehr ist von systemischen Mängeln die als Verstoß gegen Art. 4 EU-GR-Charta bzw. Art. 3 EMRK zu werten sind, nur dann auszugehen, wenn das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber regelhaft so defizitär sind, dass die Schwachstellen im Asylsystem eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen, die von sämtlichen Umständen des Falles abhängen (BVerwG, B.v. 19.3.2014 – 10 B 6/14 – juris Rn. 6; im Anschluss hieran B.v. 6.6.2014 – 10 B 35/14 – juris EuGH, U.v. 19.3.2019 – C-163/17 – juris Rn. 91).
- 34 2.2. Ausgehend von diesen Maßstäben ist im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht anzunehmen, dass die Antragstellerin aufgrund systemischer Mängel des Asylverfahrens oder der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in Frankreich tatsächlich Gefahr laufen, dort einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu sein.
- 35 In der neueren verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist geklärt, dass das französische Asylsystem aktuell nicht an systemischen Mängeln leidet. Auch wenn in bestimmten Bereichen noch Schwächen vorhanden sind und die Lebensbedingungen in

Frankreich für Asylbewerber in mancher Hinsicht schwieriger sind als in Deutschland, führen diese Umstände nicht zur Mangelhaftigkeit des Gesamtsystems (VG Ansbach, B.v. 25.8.2022 – AN 17 S 22.50044; VG Bayreuth, B.v. 12.8.2022 – B 9 S 22.50143; VG Leipzig, B.v. 9.3.2022 – 6 L 37/22.A; VG Gießen, B.v. 8.10.2021 – 5 L 3134/21.GI.A; VG Minden, B.v. 7.10.2021 – 12 L 623/21.A; VG Ansbach; B.v. 6.10.2021 – AN 17 S 21.50050; VG Leipzig, U.v. 25.8.2021 – 6 L 375/21.A; VG Würzburg, B.v. 6. 8. 2021 –W 6 S 21.50195; VG Lüneburg, B.v. 30.3.2021 – 5 B 33/21; VG München, B.v. 3.2.2021 – M 30 S 21.50012; alle juris). Das Gericht schließt sich insoweit der wohl überwiegenden und herrschenden Rechtsprechung an.

36 Zudem liegen dem Gericht keine Erkenntnisse darüber vor, dass namhafte sachverständige Institutionen, Nicht-Regierungsorganisationen, der UNHCR oder Obergerichte eine Empfehlung dahingehend ausgesprochen hätten, Asylbewerber nicht nach Frankreich zu überstellen. Insbesondere ist in Frankreich das Asylrecht gesetzlich garantiert und wird durch angemessene administrative Strukturen abgesichert. Anträge von Dublin-Rückkehrern werden wie jeder andere Asylantrag behandelt. Gegen ablehnende Entscheidungen sind behördliche und gerichtliche Rechtsbehelfe vorgesehen. Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Anzahl von Folgeanträgen. Allerdings gibt es insoweit strenge Regelungen, die ein Folgeantragsteller zu beachten hat, insbesondere wenn der Folgeantrag gestellt wird, um einer Abschiebung zu entgehen (vgl. Asylum Information Database (aida), Country Report: France, Stand: März 2021, S. 23 ff., 36 ff., 88 ff.). Damit kann die Antragstellerin ihren Asylantrag unter Beachtung der dort geltenden Vorschriften auch in Frankreich stellen. Es entspricht dabei gerade dem Grundprinzip der Dublin-III-VO, dass nur ein Mitgliedstaat einen Asylantrag vollumfänglich prüft (vgl. Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Dublin-III-VO).

37 Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für systemische Mängel hinsichtlich der Aufnahmebedingungen in Frankreich. Angesichts beschränkter Kapazitäten der Aufnahmeeinrichtungen hat der französische Staat Notaufnahmeprogramme entwickelt, um die Kapazitäten zu ergänzen, und die Bettenzahl zuletzt im Vergleich zu den Vorjahren

erheblich erweitert. Dublin-Rückkehrer haben überdies denselben Zugang zu Unterkünften wie sonstige Asylbewerber, wobei allerdings für Folgeantragsteller in einigen Regionen erschwerte Bedingungen bestehen (vgl. Aida, Country Report: France, Stand: März 2021, S. 101 ff.). Generell ist davon auszugehen, dass Asylbewerber jedenfalls mit erheblichen Anstrengungen ein Obdach im Sinne einer legalen Schlafgelegenheit mit Zugang zu sanitären Einrichtungen finden werden.

- 38 Frankreich verfügt darüber hinaus über eine umfassende medizinische Versorgung, auch wenn Asylsuchende vor Zugang zum universellen Krankenversicherungssystem (PUMA) seit Januar 2020 das Erfordernis eines dreimonatigen Aufenthalts erfüllen müssen. Nach der gegenwärtigen Erkenntnislage sind keine Erkrankungen bekannt, die in Frankreich nicht behandelt oder weiterbehandelt werden können (vgl. aida, Country Report: France, Stand: März 2021, S. 111 f.).
- 39 3. Die Klage gegen die Abschiebungsanordnung in Nr. 3 des Bescheids bleibt voraussichtlich auch ohne Erfolg, soweit in der Person der Antragstellerin liegende Abschiebungshindernisse zu prüfen sind. Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis, § 60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG, oder ein inlandsbezogenes Vollzugshindernis (BayVGH, B.v. 12.3.2014 – 10 CE 14.427 – juris) sind nicht dargetan. Schließlich sind auch individuelle außergewöhnliche Gründe, die die Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO notwendig machen, weder geltend gemacht noch sonst ersichtlich.
- 40 Soweit die Antragstellerin gegenüber dem Bundesamt auf gesundheitliche Beschwerden (erhöhte Blutdruck- und Zuckerwerte) hingewiesen hat, fehlt diesbezüglich nicht nur ein Beleg mittels einer den Kriterien des § 60a Abs. 2c i.V.m. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG entsprechenden Bescheinigung sondern auch die Möglichkeit einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung (§ 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG). Es ist kein Anhaltspunkt dafür gegeben, dass aufgrund der vorgetragenen Beschwerden die Überstellung der Antragstellerin nach Frankreich ein Gesundheitsrisiko mit sich bringen würde (inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis) oder die Beschwerden nicht

auch in Frankreich behandelbar wären (zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot), zumal die Beschwerden der Antragstellerin ihrem Vortrag zufolge in erster Linie der derzeitigen Belastungssituation zuzuschreiben seien.

41 Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes war somit mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzulehnen; Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).

42 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Dr. Kluge

München, 21.04.2023
Die Urkundsbeamtin / Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig -

